



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK FREIBURG IM BREISGAU

An die
Universitätsbibliothek Freiburg
- FreiDok -
Postfach 1629

D - 79016 Freiburg

Interne Vermerke der Bibliothek:

G 18.04/1.3

ID:

VERÖFFENTLICHUNGSVERTRAG

zwischen

Herrn / Frau

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren auführen!)

(nachstehend: Autor)

und

der Universität Freiburg (handelnd für diese die Universitätsbibliothek, daher nachstehend: Bibliothek)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

2. Der Autor versichert, daß er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und daß er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er der Bibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Bibliothek darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.

§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Veröffentlicht werden können:

1. angenommene Dissertationen und Habilitationen an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
2. wissenschaftliche Arbeiten von in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen der Universität aufgeführten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragten,
3. wissenschaftliche Arbeiten, Magister-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten von sonstigen Angehörigen der Universität Freiburg mit einer schriftlichen Publikationsempfehlung eines Mitglieds der in Absatz 2 genannten Personengruppe,
4. sonstige wissenschaftliche Arbeiten nach Einzelprüfung und Annahme durch die Direktion der Bibliothek.

Die Direktion der Bibliothek behält sich das Recht vor, eine Veröffentlichung abzulehnen.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Bibliothek

1. Die Bibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk zu speichern und über die internationalen Netze zu verbreiten.
2. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der

- Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
- Die Bibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
 - Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
 - Die Bibliothek übernimmt die Pflichtablieferung des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig und die baden-württembergischen Landesbibliotheken soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.

§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung

- Der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form verbreiten zu können.
- Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig - als nationale Pflichtexemplarbibliothek -, an die baden-württembergischen Landesbibliotheken und an den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund in Konstanz weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 6 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
- Die Bibliothek ist berechtigt, auf ihre Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu archivieren.
- Der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
- Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, daß die Publikation auf den Servern der Universität eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
- Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.
- Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Bibliothek kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Meta-Daten) Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.

§ 5 Regelungen für „Print On Demand“

- Damit die Bibliothek Nutzern im Einzelfall eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch überlassen kann, ist die gesonderte Zustimmung des Autors notwendig (*bitte zutreffendes ankreuzen; ohne Auswahl gilt die Berechtigung als nicht erteilt*):
 - Ja**, der Autor gestattet der Bibliothek, Nutzern eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen.
 - Nein**, der Autor gestattet der Bibliothek nicht, Nutzern eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen.
- Sofern der Autor seine Zustimmung gemäß Abs. 1 erteilt hat, ist die Bibliothek nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bibliotheksdienstleistungen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.
- Die Bibliothek ist berechtigt, diese Dienstleistungen Dritten (z.B. dem von der SUB Göttingen und dem Computer- und Medienservice der Humboldt-Universität zu Berlin angebotenen Dienst ProPrint <http://www.proprint-service.de>) zu übertragen.

§ 6 Datenübergabe

Die Daten des Werks werden der Bibliothek in publikationsfähiger Form im PDF-Format online auf den Dokumentenserver <http://www.freidok.uni-freiburg.de> überspielt. Die Veröffentlichung in einem anderen Format (z.B. HTML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source-Code etc.) bedarf einer in § 10 geregelten Zusatzvereinbarung.

§ 7 Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten

- Sofern Fakultäten in den Bestimmungen ihrer Promotionsordnungen für die Veröffentlichung von Dissertationen die Zustimmung der Fakultät voraussetzen, ist diese als Anlage zum Veröffentlichungsvertrag schriftlich vorzulegen.
- Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten werden grundsätzlich nur auf Empfehlung des Betreuers der Arbeit veröffentlicht. Die Empfehlung ist schriftlich vorzulegen.
- Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version noch eine bestimmte Anzahl auf säurefreiem,

alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare an die Bibliothek abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt.

- Bei Dissertationen versichert der Autor verbindlich, daß die digitale und die gedruckte Version seiner Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen und die Drucklegung der Dissertation in der endgültigen Fassung von der zuständigen Stelle genehmigt wurde. Wurde die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuß gefördert, so liegt dem Autor eine Einverständniserklärung des Geld- bzw. Zuschußgebers für die elektronische Veröffentlichung durch die Bibliothek vor.
- Nach Ablieferung der digitalen Version und der gedruckten Exemplare der Dissertation erhält das zuständige Dekanat von der Bibliothek eine entsprechende Bestätigung.

§ 8 Haftung, Schadenersatzersprüche

- Der Autor hält die Bibliothek von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.
- Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
- Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- Soweit Dissertationen im Rahmen der Publikationspflicht veröffentlicht wurden, ist eine Kündigung des Vertrages nicht möglich.

§ 10 Zusatzvereinbarungen

--

Weitere Angaben des Autors (bei mehreren Autoren ggf. auf einem Beiblatt):

(Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht)

Adresse (bei Angehörigen der Univ. bitte Hauspost-Adresse):	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Fakultät / Institut:	

Autor:

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren!)

Ort, Datum

Unterschrift

Universitätsbibliothek Freiburg:

Im Auftrag

Freiburg,

Ort, Datum

Unterschrift

ERKLÄRUNGEN ZUM VERÖFFENTLICHUNGSVERTRAG FÜR DAS WERK

Autor: Titel

A) Bitte nur bei Dissertationen ausfüllen:

(nicht erforderlich bei den Fakultäten für Medizin, Mathematik/Physik und Angewandte Wiss.)

Tag der mündlichen Prüfung:	
Referent/Korreferent:	

Die Fakultäten haben unterschiedliche Regelungen getroffen, welcher Vertreter autorisiert ist, die nachstehende Zustimmungserklärung zu erteilen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem jeweiligen Prüfungsamt. **Für die Fakultäten der Medizin, Mathematik/Physik und Angewandte Wiss. entfällt die Notwendigkeit einer schriftlichen Zustimmung!**

Die Fakultät stimmt einer Veröffentlichung des oben genannten elektronischen Werkes durch die Univ.-Bibliothek Freiburg zu		
Ort, Datum	Stempel	Unterschrift(en)

B) Bitte nur bei Magister-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten ausfüllen:

Als Betreuer der oben genannten Arbeit empfehle ich die Veröffentlichung des Werkes durch die Universitätsbibliothek.

Name	
Institut	
Ort, Datum	
Unterschrift	

C) Bitte bei sonstigen Werken ausfüllen, wenn der Autor nicht einer der in § 2, Abs. 2 des Veröffentlichungsvertrages genannten Personengruppen angehört:

Als Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Lehrbeauftragter der Universität Freiburg empfehle ich der Universitätsbibliothek, die oben genannte Arbeit zu veröffentlichen:

Name	
Institut	
Ort, Datum	
Unterschrift	



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK FREIBURG IM BREISGAU

Universitätsbibliothek - Postfach 1629 - 79016 Freiburg

Bitte tragen Sie in das linke Adressfeld die Adresse ein, an die die für Sie bestimmte Vertragsausfertigung zurück geschickt werden soll.

(Innerhalb der Universität bitte per Hauspost)

VERÖFFENTLICHUNGSVERTRAG

zwischen

Herrn / Frau

.....

.....

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren auführen!)

(nachstehend: Autor)

und

der Universität Freiburg (handelnd für diese die Universitätsbibliothek, daher nachstehend: Bibliothek)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

2. Der Autor versichert, daß er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und daß er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er der Bibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Bibliothek darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.

§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Veröffentlicht werden können:

1. angenommene Dissertationen und Habilitationen an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
2. wissenschaftliche Arbeiten von in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen der Universität aufgeführten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragten,
3. wissenschaftliche Arbeiten, Magister-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten von sonstigen Angehörigen der Universität Freiburg mit einer schriftlichen Publikationsempfehlung eines Mitglieds der in Absatz 2 genannten Personengruppe,
4. sonstige wissenschaftliche Arbeiten nach Einzelprüfung und Annahme durch die Direktion der Bibliothek.

Die Direktion der Bibliothek behält sich das Recht vor, eine Veröffentlichung abzulehnen.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Bibliothek

1. Die Bibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk zu speichern und über die internationalen Netze zu verbreiten.
2. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der

- Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
- Die Bibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
 - Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
 - Die Bibliothek übernimmt die Pflichtablieferung des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig und die baden-württembergischen Landesbibliotheken soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.

§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung

- Der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form verbreiten zu können.
- Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig - als nationale Pflichtexemplarbibliothek -, an die baden-württembergischen Landesbibliotheken und an den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund in Konstanz weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 6 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
- Die Bibliothek ist berechtigt, auf ihre Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu archivieren.
- Der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
- Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, daß die Publikation auf den Servern der Universität eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
- Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.
- Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Bibliothek kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Meta-Daten) Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.

§ 5 Regelungen für „Print On Demand“

- Damit die Bibliothek Nutzern im Einzelfall eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch überlassen kann, ist die gesonderte Zustimmung des Autors notwendig (*bitte zutreffendes ankreuzen; ohne Auswahl gilt die Berechtigung als nicht erteilt*):
 - Ja**, der Autor gestattet der Bibliothek, Nutzern eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen.
 - Nein**, der Autor gestattet der Bibliothek nicht, Nutzern eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für den privaten Gebrauch zu überlassen.
- Sofern der Autor seine Zustimmung gemäß Abs. 1 erteilt hat, ist die Bibliothek nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bibliotheksdienstleistungen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.
- Die Bibliothek ist berechtigt, diese Dienstleistungen Dritten (z.B. dem von der SUB Göttingen und dem Computer- und Medienservice der Humboldt-Universität zu Berlin angebotenen Dienst ProPrint <http://www.proprint-service.de>) zu übertragen.

§ 6 Datenübergabe

Die Daten des Werks werden der Bibliothek in publikationsfähiger Form im PDF-Format online auf den Dokumentenserver <http://www.freidok.uni-freiburg.de> überspielt. Die Veröffentlichung in einem anderen Format (z.B. HTML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source-Code etc.) bedarf einer in § 10 geregelten Zusatzvereinbarung.

§ 7 Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten

- Sofern Fakultäten in den Bestimmungen ihrer Promotionsordnungen für die Veröffentlichung von Dissertationen die Zustimmung der Fakultät voraussetzen, ist diese als Anlage zum Veröffentlichungsvertrag schriftlich vorzulegen.
- Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten werden grundsätzlich nur auf Empfehlung des Betreuers der Arbeit veröffentlicht. Die Empfehlung ist schriftlich vorzulegen.
- Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version noch eine bestimmte Anzahl auf säurefreiem,

alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare an die Bibliothek abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt.

- Bei Dissertationen versichert der Autor verbindlich, daß die digitale und die gedruckte Version seiner Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen und die Drucklegung der Dissertation in der endgültigen Fassung von der zuständigen Stelle genehmigt wurde. Wurde die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuß gefördert, so liegt dem Autor eine Einverständniserklärung des Geld- bzw. Zuschußgebers für die elektronische Veröffentlichung durch die Bibliothek vor.
- Nach Ablieferung der digitalen Version und der gedruckten Exemplare der Dissertation erhält das zuständige Dekanat von der Bibliothek eine entsprechende Bestätigung.

§ 8 Haftung, Schadenersatzersprüche

- Der Autor hält die Bibliothek von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.
- Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
- Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- Soweit Dissertationen im Rahmen der Publikationspflicht veröffentlicht wurden, ist eine Kündigung des Vertrages nicht möglich.

§ 10 Zusatzvereinbarungen

--

Weitere Angaben des Autors (bei mehreren Autoren ggf. auf einem Beiblatt):

(Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht)

Adresse (bei Angehörigen der Univ. bitte Hauspost-Adresse):	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Fakultät / Institut:	

Autor:

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren!)

Ort, Datum

Unterschrift

Universitätsbibliothek Freiburg:

Im Auftrag

Freiburg,

Ort, Datum

Unterschrift